



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches
Justizministerium

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von Frau [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
9470-MJ-3445/2019-
71550/2026

Durchwahl
120 5228

Hannover
20. Juli 2026

Ihr Besuch der Justizvollzugsanstalt Sehnde am 3. Juli 2025

Ihr Bericht vom 8. Mai 2026 - 231-NI/2/25 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem mit Ihrem Bezugsschreiben vom 8. Mai 2026 übermittelten Bericht Stellung zu beziehen, und äußere mich wie folgt:

Zu Buchstabe D - Feststellungen und Empfehlungen

Abschnitt I - Absonderung

Nummer 1 - Dauer

Den Ausführungen in den durch Unterstreichung hervorgehobenen Absätzen 5 und 6 stimme ich vollumfänglich zu.

Zu den im darauffolgenden Absatz erwähnten Einzelfällen teile ich mit, dass der Gefangene, an dem seit März 2022 Einzelhaft in der Justizvollzugsanstalt Sehnde vollzogen Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

wurde, am 29. April 2026 in die Justizvollzugsanstalt Celle verlegt worden ist. Die Justizvollzugsanstalt Celle hat am selben Tag (ebenfalls) Einzelhaft angeordnet. Die Anordnung bezieht sich insbesondere auf einen Sachverhalt vom 8. April 2026: An diesem Tag habe der Gefangene während eines Gesprächs mit einem Vollzugsbediensteten eine Schere ergriffen und sei mit dieser - in Bauchhöhe gehalten - auf eine Weise, die als bedrohlich erlebt wurde, auf den Bediensteten zugegangen. Der Bericht der Justizvollzugsanstalt Celle zur Fortdauer der Einzelhaft wird noch in diesem Monat erwartet.

Der Gefangene, der sich seit August 2023 im Vollzug der Einzelhaft befindet, ist seit dem 26. März 2026 in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel untergebracht. Die Einzelhaft dauert fort. Der Gefangene hat am 10. März 2026 während eines Gesprächs mit Vollzugsbediensteten einen Tisch und einen Stuhl zertrümmert.

Das Justizministerium hat am 17. Juni 2026 der Fortdauer der Einzelhaft zugestimmt.

Abschnitt II - Arbeit

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) normiert die Zuweisung einer Arbeit, Aus- oder Weiterbildung oder sonstigen Beschäftigung als Regelfall. Der Wert einer regelmäßigen sinnstiftenden Beschäftigung für die Resozialisierung steht außer Frage. Die Vollzugsbehörden und das Justizministerium verfolgen daher das gemeinsame Ziel, ein ausreichendes und angemessenes Beschäftigungsangebot für die Gefangenen vorzuhalten.

Abschnitt III - Belegungssituation

Nummer 1 - Größe der Hafträume

Die Beantwortung der Frage, ob die Unterbringung einer oder eines Gefangenen mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist, erfordert eine differenzierte Betrachtung. Dass aus einem einzelnen Umstand nicht reflexhaft und ohne Ansehung der weiteren den Einzelfall kennzeichnenden Umstände ein Verstoß

gegen die Verfassung folgt, verdeutlicht etwa der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2016 - 2 BvR 566/15 -:

„[...] Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände abhängig [...].

Als Faktoren, die eine aus den räumlichen Haftbedingungen resultierende Verletzung der Menschenwürde indizieren, kommen in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, in Betracht, wobei als ein die Haftsituation abmildernder Faktor die Verkürzung der täglichen Einschlusszeiten berücksichtigt werden kann [...]. Darüber hinaus kann die Dauer der Unterbringung maßgeblich sein, sofern die Unterbringung für eine Übergangszeit zumutbar erscheint [...]. In Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung ist zudem zu berücksichtigen, ob die begrenzte Dauer für den Betroffenen von vornherein absehbar war [...]. Im Einzelfall können weitere Umstände von Bedeutung sein, etwa die Lage und Größe des Fensters, die Ausstattung und Belüftung des Haftraums und die hygienischen Verhältnisse. Mit Blick auf die Mindestgröße von Einzelhafräumen hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG festgestellt, dass eine Grundfläche von nur wenig über 6 m² an der unteren Grenze des Hinnehmbaren liege [...].

Die 3. Kammer des Ersten Senats hat die Auffassung des VerfGH Berlin [...] gebilligt, wonach eine Unterbringung für einen Zeitraum von knapp drei Monaten in einem Einzelhafraum mit einer Bodenfläche von 5,25 m² bei einer Gesamtschau der dortigen Umstände die Menschenwürde verletze [...].

Eine dauerhafte Unterbringung in einem Haftraum mit einer Größe – wie sie im vorliegenden Fall in Rede steht – von etwa 4,5 m² wäre mit Art. 1 I GG unvereinbar. Bei einer Unterbringung von mehreren Wochen liegt ein Verfassungsverstoß nahe, weshalb

eine umfassende Aufklärung der für die Bewertung der Unterbringung bedeutsamen Umstände in besonderem Maße geboten ist. [...]“

Nummer 2 - Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen über die Unterbringung während der Ruhezeit ist bislang nicht erfolgt.

Abschnitt IV - Beschwerdemanagement

Vorausgeschickt sei, dass die Aufgaben des Anstaltsbeirates sich nicht in der Bearbeitung von Beschwerden erschöpfen.

Bei der Kontaktaufnahme mit dem Anstaltsbeirat können die Gefangenen nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Sehnde verschiedene Wege beschreiten: So könnten entsprechende Anträge offen oder in verschlossenen Umschlägen beim Stationspersonal abgegeben oder in die auf den Stationen befindlichen Briefkästen eingeworfen werden. Unabhängig davon, welche Bedeutung der „Anonymität“ des Gefangenen in diesem Zusammenhang beigemessen wird, dürfte diese jedenfalls bei der zuletzt genannten Variante des Einwerfens in die Stationsbriefkästen gewahrt sein.

Abschnitt V - Besonders gesicherter Haftraum

Nummer 1 - Dauer

Besondere Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 NJVollzG, zu denen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zählt, dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr im Sinne der Vorschrift unerlässlich sind. Ihre Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Eine Zeitspanne, nach deren Ablauf die Verhältnismäßigkeit einer besonderen Sicherungsmaßnahme zwingend entfiele, kann angesichts der Vielgestaltigkeit denkbarer Fallkonstellationen nicht abstrakt-generell bestimmt werden. Die Bewertung hat vielmehr anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu erfolgen.

Nummer 2 - Unterbringung bei Gefahr der Selbstverletzung

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände darf nur angeordnet werden, wenn ein zur Abwendung der Gefahr gleichermaßen geeignetes, weniger eingriffsintensives Mittel nicht zur Verfügung steht. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gilt im Übrigen für Gefahren aller Art - nicht nur für diejenige der Selbstverletzung.

Nummer 3 - Ausstattung

Im Hinblick auf das Vorhaben, die Standards zu erhöhen, sind eine baufachliche Beratung sowie eine Grobkostenschätzung in Auftrag gegeben worden.

Unabhängig davon hat die Justizvollzugsanstalt Sehnde zwei besonders gesicherte Hafträume mit Wasserspendern ausgestattet. Es ist beabsichtigt, bis zum Ende des Jahres 2026 alle vier besonders gesicherten Hafträume in der Anstalt entsprechend nachzurüsten.

Abschnitt VII - Hausordnung

Das Justizministerium prüft im Rahmen der jährlich stattfindenden Besichtigungen aller Anstalten, ob die Hausordnungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dies war im Jahr 2025 in Bezug auf die Justizvollzugsanstalt Sehnde der Fall.

Abschnitt VIII - Interessenvertretung der Gefangenen

Als Termin für die Wahl einer Interessenvertretung der Gefangenen ist nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Sehnde der 25. Juli 2026 bestimmt worden.

Abschnitt IX - Kameraüberwachung

Wie bereits aus anderem Anlass mitgeteilt, findet in Hafträumen allenfalls - vgl. § 81a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG - eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen statt; eine Überwachung im Sinne des § 79a NJVollzG ist ausgeschlossen.

Zur technischen Ausstattung der für die Beobachtung vorgesehenen Hafträumen hat das Justizministerium im Rahmen der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Sehnde im Jahr 2025 die folgenden Feststellungen getroffen:

„Die Infrarotkameras sind Teil der Gesamtmaßnahme Videotechnik, der Beginn der Baumaßnahmen erfolgte am 22.09.2025 und der Abschluss der Maßnahme wurde für Sommer 2026 in Aussicht gestellt.“

Abschnitt XI - Schutz der Intimsphäre

Nummer 1 - Durchsuchung mit Entkleidung

Die Zulässigkeit körperlicher Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, bestimmt sich im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 77 Abs. 2 und 3 NJVollzG. Im Vollzug der Untersuchungshaft gelten die Regelungen entsprechend (vgl. § 156 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG).

Nach der vom Justizministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift zu § 77 NJVollzG müssen allgemeine Durchsuchungsanordnungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erkennen lassen, dass von der allgemeinen Anordnung im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Gefahr, die mit der Anordnung abgewendet werden soll, fernliegt oder ihr mit gleich geeigneten, milderer Mitteln begegnet werden kann.

Die Art und Weise der Durchführung nach den dargestellten Vorgaben angeordneter Durchsuchungen steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Die Justizvollzugsanstalt Sehnde hat mitgeteilt, dass sie eine Verfahrensweise etabliert habe, bei der die Entkleidung in zwei Phasen erfolgt.

Nummer 2 - Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Überlegungen dauern noch an.

Abschnitt XII - Substitution

Substitutionsmittel dürfen nur nach Maßgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) verschrieben, zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, verabreicht und angewendet werden. Innerhalb des Justizvollzuges können Substitutionsbehandlungen folglich nur durchgeführt werden, wenn entsprechend ausgebildetes Personal - namentlich eine suchtmmedizinisch qualifizierte Ärztin oder ein suchtmmedizinisch qualifizierter Arzt - zur Verfügung steht.

Abschnitt XIII - Vertrauliche Gespräche

Der Empfehlung folgend wird eine Überprüfung der Rahmenbedingungen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■